

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Justizbehörde

93. Jahrgang

05. September 2019

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

26.03.19	Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG)	85
04.07.19	Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten	91
20.08.19	Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz	96
27.08.19	Bestimmung der Zahl der Kammern des Landesarbeitsgerichts Hamburg	96

Bekanntmachungen

28.06.19.	Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer	96
-----------	--	----

Allgemeine Verfügungen

Lockerungen

(zu § 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 6/2019 vom 26. März 2019 (Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Resozialisierungsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr sowie bei den nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste vorzubereiten.
4. Lockerungen werden außer in Fällen des § 14 Absatz 3 HmbSVVollzG nur mit

Zustimmung der Gefangenen bzw. Untergebrachten gewährt.

5. Gefangenen bzw. Untergebrachten dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten erhalten eine Bescheinigung, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Lockerung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Lockerung sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bzw. des § 43 Absatz 3 Nummer 1 HmbSVVollzG aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen bzw. Untergebrachten nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gelten § 17 Absatz 5 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bzw. § 17 Absatz 3 HmbSVVollzG entsprechend.

II. Ausführung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 3 HmbSVVollzG)

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann und Untergebrachte, denen keine Lockerungen nach § 13 Abs. 1 HmbSVVollzG gewährt werden, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient.

Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Resozialisierungsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind,
- den Erhalt der Lebenstüchtigkeit gem. §§ 12 Absatz 1 Satz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG.

Für Untergebrachte erfolgen Ausführungen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer Lockerungen.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten von Angehörigen des AVD ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen. Die mit der Ausführung betrauten Bediensteten tragen in der Regel Zivilkleidung Ausführungen gefesselter Gefangener bzw. Untergebrachter erfolgen ausnahmslos in Dienstkleidung.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare

Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen bzw. Untergebrachten noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, §§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 - 3, 15 Absatz 2 und 3 HmbSVVollzG)

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zu verlassen.
Auch Untergebrachte erhalten durch die Gewährung von Ausgängen die Möglichkeit, die Einrichtung zur Förderung ihrer Behandlung (§ 10 HmbSVVollzG) zu verlassen.
Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) bzw. aufgrund des Erfordernisses der Mitwirkung von Untergebrachten (§ 4 HmbSVVollzG) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere
 - Maßnahmen der Resozialisierungsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
 - die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - die Wohnungssuche.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen bzw. Untergebrachten im offenen Vollzug oder Gefangenen bzw. Untergebrachten, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
3. Gefangene bzw. Untergebrachte im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene bzw. Untergebrachte im offenen Vollzug wird individuell festgelegt. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
4. Begleitausgang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 1 Ziffer 1 HmbSVVollzG) kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105 HmbStVollzG, § 101 HmbJStVollzG und § 93 HmbSVVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen bzw. Untergebrachten u.a.) stattfinden. Bei der Auswahl der Begleitperson sind die Persönlichkeit und Delikt(e) des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu berücksichtigen.
Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des AVD, so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den

Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene bzw. Untergebrachte während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

5. Langzeitausgang (§§ 13 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4, 15 Abs. 2, 3 HmbSVVollzG) kann Untergebrachten zum Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag bis zu zwei Wochen bzw. nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung bis zu sechs Monaten gewährt werden.

Der Langzeitausgang bis zu sechs Monaten ist grundsätzlich auf eine nur einmalige Bewilligung ausgelegt und dient der Entlassungsvorbereitung. Für einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten sollen den Untergebrachten Weisungen erteilt werden, insbesondere, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten oder jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

Der Langzeitausgang bis zu zwei Wochen nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 4 HmbSVVollzG kann mehrfach gewährt werden, wobei eine zwischenzeitliche Rückkehr in die Einrichtung erforderlich ist.

IV. Freistellung von der Haft

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.
2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung kann für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr erlaubt werden. Sie ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt.
4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 1 HmbSVVollzG)

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen bzw. Untergebrachten in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen bzw. Untergebrachten vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, §§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 2, 15 Absatz 4 HmbSVVollzG)

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen bzw. Untergebrachten aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffern 2 und 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Hiervon kann bei Fällen gem. § 11 Abs. 3 HmbStVollzG abgewichen werden. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.
3. Untergebrachte können zur Vorbereitung der Eingliederung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges verlegt werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Unterbringung bereit ist, die Untergebrachten den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.
Als Alternative zum Langzeitausgang kommt eine Unterbringung im offenen Vollzug in Betracht, wenn die Anwesenheit des Untergebrachten im Vollzug z.B. wegen der andauernden Durchführung von Behandlungsmaßnahmen noch erforderlich ist, ihm aber gleichwohl ein größeres Maß an Freiheit eingeräumt werden soll.

VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG sowie nach § 13 Absatz 2 HmbSVVollzG, ob eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Resozialisierungsplan
 - b) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
 - c) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
 - d) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht

- e) geringer Menge
- e) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- f) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
- g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- i) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen bzw. Untergebrachten, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei folgenden Gefangenen bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung:
 - a) angeordnete oder vorbehaltene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung,
 - b) bei nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten,
 - c) Verbüßen einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung gem. §§ 89a, 129a, 129b StGB,
 - d) nach Gefährdungseinschätzung eindeutige Hinweise, dass ein gewaltbereiter Extremismus vorliegt.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen bzw. Untergebrachten vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene bzw. Untergebrachte können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen,
7. keinen Kontakt mit dem Opfer oder dessen Angehörigen aufzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die AV 18/2017 vom 27. Juli 2017.

Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten

AV der Justizbehörde Nr. 11/2019 vom 04. Juli 2019 (Az. 5220/1)

I.

Die AV über die Verwendung von Freistemplermaschinen zur Entrichtung von Gerichtskosten erhält die folgende Fassung. Die AV der Justizbehörde Nr. 14/2017 vom 26. Juni 2017 entfällt.

1. Zulässigkeit der Verwendung

Derzeit werden die Gerichtskostenstempler der Firmen „Francotyp-Postalia AG & Co“, Birkenwerder oder „Neopost GmbH“, Olching eingesetzt.

Mit Gerichtskostenstemplern können vorab durch die Gerichte zu erhebende Gebühren und Kostenvorschüsse im Bereich der ordentlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, wenn die Vornahme einer Amtshandlung oder die Einleitung oder der Fortgang eines Verfahrens davon abhängig sind (§ 31, Abs. 1 KostVfg).

Ferner können alle von den genannten Gerichten nicht zum Soll gestellten Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) entrichtet werden.

Werden die aufgeführten Kosten über die Justizkasse Hamburg angefordert, sind die Gerichtskostenstempler nicht zu verwenden.

Es gilt die Vereinbarung der Länder über die Freizügigkeit der Verwendung von Gerichtskostenstemplern (AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 8/2012 vom 4. April 2012).

2. Genehmigung der Verwendung

Es werden keine neuen Genehmigungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern erteilt. Die bestehenden Genehmigungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern haben Bestand.

3. Widerruf der Genehmigung

Erteilte Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Gerichtskostenstempler missbräuchlich genutzt wird oder trotz Aufforderung durch die Justizkasse nicht bei der Zahlstelle vorgeführt wird.

4. Beschaffung

Antragstellern, denen nach Nr. 2 die Verwendung eines Gerichtskostenstemplers gestattet ist, dürfen keine Ersatzgeräte beschaffen. Reparaturen vorhandener Geräte sind zulässig.

5. Kostennachweis, Aktenführung

5.1 Die Zahlstelle führt für jeden Gerichtskostenstempler eine Akte. In der Akte sind die für die Zahlstelle bestimmte Ausfertigung des genehmigten Antrags, der Probedruck und der Kostennachweis sowie sonstige den Gerichtskostenstempler betreffende Unterlagen abzulegen.

5.2 Für jede Einzahlung erstellt die Zahlstelle mit dem Programm „autozahl“ zwei Kostennachweisblätter. Eines verbleibt als Buchungsbeleg in der Zahlstelle, das andere erhält der Einzahler als Quittung.

5.3 Vor der ersten Werteingabe und bei jeder Änderung der Vorlage für den Stempeldruck sind zwei deutlich lesbare Probedrucke des Gerichtskostenstemplers in Nullstellung bei der Zahlstelle auf einem besonderen Blatt zu erstellen. Einer dieser Probedrucke verbleibt bei der Zahlstelle, das andere Exemplar ist an die Justizkasse weiterzuleiten.

5.4 Sind von Gerichtskostenstemplern keine Probedrucke gemäß Nr. 5.2 vorhanden, erstellt die Zahlstelle diese bei der nächsten Neueinstellung der Wertvorgabe.

5.5 Die Justizkasse führt Akten, in denen der Antrag mit Genehmigungsvermerk, etwaige Mitteilungen des Herstellers, die Mitteilungen der Zahlstelle gem. Nr. 6.4.1, abgelieferte Einsatzstücke sowie der sonstige den einzelnen Gerichtskostenstempler betreffenden Schriftverkehr abzulegen ist.

Des Weiteren sind, getrennt von den vorgenannten Akten, Sammelakten zu führen, in welchen die Ablage der Erstattungsanträge gem. Nr. 11.2 samt den dazugehörigen Belegen sowie der sich daraus ergebende Schriftverkehr bzw. die entsprechenden Kassenanordnungen erfolgt.

6. Vorauszahlung, Wertvorgabe

6.1 Die Wertvorgabe, die in den Gerichtskostenstempler eingestellt werden soll, ist im Voraus an die Zahlstelle durch Barzahlung, durch Übergabe eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung an die Zahlstelle zu entrichten.

6.2 Nr. 6 der Anlage 1 zu Nr. 2.1 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR –BestZaMi) findet keine Anwendung. Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung soll, je nach Einrichtung des Vorgabewerks im Gerichtskostenstempler, einen durch hundert, tausend oder zehntausend teilbaren Betrag ausmachen. Sie darf einen Betrag von € 150.000,- nicht überschreiten. Bei jeder Neueinstellung der Wertvorgabe hat der Antragsteller das ihm ausgehändigte Doppel des Kostennachweises vorzulegen.

6.3 Der Gerichtskostenstempler ist durch eine Verschlusskappe mit Siegelmarke (Sicherheitsblättchen) zu sichern. Das Sicherheitsblättchen erhält auf der Leerseite durch die Zahlstelle bei der Neueinstellung von Wertvorgaben den Abdruck eines besonders dafür hergestellten Dienstsiegels. Nur der Zahlstellenverwalter darf im Beisein eines zweiten Bediensteten der Zahlstelle das Sicherheitsblättchen entfernen und den Betrag der Vorauszahlung in den Gerichtskostenstempler einstellen.

6.4 Vor Öffnung des Gerichtskostenstemplers ist die Unversehrtheit des Sicherheitsblättchens zu prüfen. Zusätzlich ist anhand des Kostennachweises der Stand des Kontrollzählers und des Gebührenzählers zu kontrollieren. Ist nichts zu beanstanden, so ist das Sicherheitsblättchen zu durchstoßen und der Verschluss zu öffnen.

Ist das Sicherheitsblättchen beschädigt oder besteht der Verdacht, dass die gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers unbefugt geöffnet worden sind, so ist dies unverzüglich

durch den Zahlstellenaufsichtsbeamten der Justizkasse anzuzeigen. Vor der Entscheidung der Justizkasse darf der Gerichtskostenstempler weder geöffnet noch an den Überbringer herausgegeben oder der Betrag der Vorauszahlung eingestellt werden.

- 6.4.1 Der Betrag der Vorauszahlung darf erst dann im Vorgabewerk eingestellt werden, wenn die Prüfung nach Nr. 6.4 keine Beanstandungen ergeben hat oder nach dem Auftreten solcher Beanstandungen die entsprechende Genehmigung der Justizkasse erteilt wird. Bei Maschinen mit Einstellcode ist darauf zu achten, dass Dritte bei der Eingabe die Codenummer nicht ablesen können. Die Maschine ist nach Einlegen eines neuen Sicherheitsblättchens zu schließen. Maschinen der neuen Generation sind durch ein Gerätesiegel und Einstellcode gesichert. Die Zahlstelle gibt auf Anforderung der Justizkasse in schriftlicher Form Auskunft über die Einstellungen der Wertvorgaben; diese Mitteilungen werden in den Akten pro Stempler gem. Nr. 5.5 aufbewahrt.

7. Kassenmäßige Behandlung der Vorauszahlung

Die Zahlstelle bucht die entrichtete Vorauszahlung noch am Einzahlungstag als nicht zum Soll gestellte Gerichtskosten. Im Übrigen verfährt die Zahlstelle entsprechend den Nrn. 30 und 32 der Anlage 3 zur VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR – BestBuch) sowie den Dienstanweisungen für das Programm „autozahl“ in der jeweils gültigen Fassung.

8. Abdruck des Gerichtskostenstemplers

- 8.1 Der Abdruck des Gerichtskostenstemplers hat folgenden Inhalt:

Gerichtskosten bezahlt
am..... €
(Landeswappen) Justizkasse Hamburg
(Nr.)

Der Abdruck beinhaltet darüber hinaus eine Sicherheitsleiste oder die Benutzerbezeichnung.

- 8.2 Es sind ausschließlich Klischees nach dem oben aufgeführten Muster zu verwenden.
8.3 Die Zahl neben dem Landeswappen bezeichnet die Kennnummer des Teilnehmers. Die von der Justizkasse zu vergebende Kennnummer ist auf dem vierfach eingereichten Antrag vermerkt.

9. Verwendung

- 9.1 Der Stempelabdruck ist auf der Vorderseite der Urschrift des für das Gericht bestimmten Schriftstückes an übersichtlicher Stelle anzubringen. Der Stempelabdruck darf ferner angebracht werden
- 9.1.1 auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts bei Rückgabe dieses Schriftstückes an das Gericht,
- 9.1.2 auf einem Schriftstück, das enthalten muss:
- den Eindruck oder Stempelabdruck des zugelassenen Benutzers,
 - die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Geschäftsnummer,
 - den Grund der Zahlung und - soweit erforderlich -
 - die Angabe, für wen der Vorschuss eingezahlt wird.
- 9.2 Für die Anbringung des Stempelabdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma des Gerichtskostenstemplers zu beziehen sind und die nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können.
- 9.3 Ein Stempelabdruck wird nicht als Zahlung anerkannt, wenn er
- die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - aus einem anderen Schriftstück herausgeschnitten und auf ein anderes Schriftstück geklebt ist oder
 - sich auf einem beschädigten Klebeetikett befindet.

- 9.4 Jede Änderung der persönlichen Daten, wie Änderung der Anschrift oder weitere Mitbenutzer muss der Teilnehmer am Gebührenstemplerverfahren der Justizkasse mitteilen. Über die Mitbenutzung und/oder neue Anschrift wird die Zahlstelle des Amtsgerichts Hamburg Mitte schriftlich durch die Justizkasse informiert.
10. Überwachung der Verwendung
- 10.1 Abdrucke von Gerichtskostenstemplern sind Zahlungsnachweise und dürfen weder nachgemacht noch verändert oder verfälscht werden. Klebeetiketten mit Abdrucken von Gerichtskostenstemplern dürfen nicht von Schriftstücken abgelöst werden, Abdrucke von Gerichtskostenstemplern auf Schriftstücken dürfen nicht ausgeschnitten werden.
- 10.2 Jeder Bedienstete hat den Verdacht eines Missbrauchs unverzüglich dem Direktor oder Präsidenten des jeweiligen Gerichts bzw. dem Leiter der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, der das nach Sachlage Erforderliche veranlasst.
- Eingelieferte Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die einen solchen Verdacht begründen, sind mit dieser Anzeige vorzulegen.
- 10.3 Der Direktor oder Präsidenten des jeweiligen Gerichts bzw. der Leiter der Staatsanwaltschaft hat ferner unverzüglich den Leiter der Justizkasse zu unterrichten. Dabei sind zweifelhafte Abdrucke von Gerichtskostenstemplern oder, falls das nicht möglich ist, Kopien davon mit zu übersenden.
11. Erstattung mittels Gerichtskostenstempler entrichteter Kosten
- 11.1 Zuviel entrichtete Kosten werden mittels einer Kassenanordnung zurückgezahlt.
- 11.2 Auf Antrag werden freigestempelte Gerichtskosten erstattet, wenn der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, dass die Kosten nicht entstanden sind.
- Der Antrag ist an die Justizkasse zu richten; die Belege sind im Original beizufügen. Die Kassenanordnung wird durch die Justizkasse erlassen.
- Werden in mehreren Fällen nicht entstandene Kosten eines Teilnehmers erstattet, so sind diese zu einem Gesamtbetrag zusammenzufassen. Der Antrag, die Belege, das Aktenexemplar der Kassenanordnung sowie der Rückzahlungsbeleg des im automatisierten Verfahren erfassten und freigegebenen Datensatzes sind zur Sammelakte zu nehmen.
12. Prüfung des Gerichtskostenstemplers
- 12.1 Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Neueinstellung der Wertvorgabe, so hat die Justizkasse den Eigentümer zur Vorführung des Gerichtskostenstemplers bei der Zahlstelle aufzufordern. Die Zahlstelle ist über die erfolgte Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Bei der Vorführung ist insbesondere zu prüfen, ob
- 12.1.1 der Gerichtskostenstempler ordnungsgemäß verschlossen und das Sicherheitsblättchen unversehrt ist,
- 12.1.2 der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers überschreitet,
- 12.1.3 der Stand des Kontrollzählers mit der letzten Eintragung im Kostennachweis und
- 12.1.4 der Wertabdruck mit den in den Akten befindlichen Probedrucken übereinstimmt. Falls solche nicht vorhanden sein sollten, sind diese entsprechend Nr. 5.3 zu erstellen.
- 12.2 Über die Prüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Die Prüfungsniederschrift ist durch den Zahlstellenverwalter zu unterzeichnen und an die Justizkasse weiterzuleiten; eine Kopie ist zu den bei der Zahlstelle gemäß Nr. 5.1 zu führenden Akten zu nehmen. Die Justizkasse nimmt die Prüfungsniederschrift zu den gemäß Nr. 5.5 zu führenden Akten.
- 12.3 Eine unangekündigte Prüfung des Gerichtskostenstemplers durch Beauftragte der Justizkasse in den Geschäftsräumen des Eigentümers bleibt vorbehalten. Die Prüfung hat entsprechend Nr. 12.1.1 bis 12.2 zu erfolgen.
13. Reparatur und Wartung

- 13.1 Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich schriftlich unter Angabe des Standes des Gebühren-, Stück- sowie des Kontrollzählers dem Hersteller oder dessen Vertretung und der Justizkasse anzuzeigen. Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch den Hersteller oder dessen Vertretung ausgeführt werden. Der Hersteller oder dessen Vertretung notiert den Stand des Gebührenzählers, des Stückzählers und des Kontrollzählers vor und nach der Reparatur oder Wartung und bestätigt dem Eigentümer sowie der Justizkasse die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten unter Mitteilung der Zählerstände vor und nach der Reparatur oder Wartung. Der Hersteller oder dessen Vertretung sichert den Gerichtskostenstempler nach Durchführung der Arbeiten durch ein Lackblättchen.
- 13.2 Tritt die Störung oder der Schaden bei der Neueinstellung der Wertvorgabe oder der Vorführung des Gerichtskostenstemplers auf, sichert die Zahlstelle das Gerät dann gemäß Nr. 6.3.

14. Verlust

Der Verlust des Gerätes durch Diebstahl oder aus anderen Gründen ist ebenfalls unverzüglich schriftlich der Justizkasse anzuzeigen. Sie informiert alle Hamburger Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie die Ministerien der Justiz der anderen Bundesländer mit dem Hinweis auf die Ungültigkeit des Abdruckes ab dem Datum der Verlustmeldung.

15. Außerbetriebnahme

- 15.1 Der Gerichtskostenstempler ist vor der Übergabe an den Hersteller oder dessen Vertretung bei der Zahlstelle vorzuführen. Dort notiert der Zahlstellenverwalter die aktuellen Stände des Gebührenzählers, des Kontrollzählers und des Stückzählers im Kostennachweis. Die Eintragungen sind entsprechend Nr. 7 zu unterzeichnen und mit dem Hinweis „Außerbetriebnahme“ zu versehen. Die Zahlstelle teilt der Justizkasse die Zählerstände unter Hinweis auf die Außerbetriebnahme mit.
- 15.2 Falls in dem Gerichtskostenstempler eine noch nicht verbrauchte Wertvorgabe eingestellt ist, stempelt der Zahlstellenverwalter diese vollständig aus dem Gerichtskostenstempler heraus, notiert dies im Kostennachweis und reicht die mit den Gerichtskostenstemplerabdrucken versehenen Belege mitsamt der Mitteilung nach Nr. 15.1 an die Justizkasse weiter, welche die nicht verbrauchten Kosten auf Antrag gemäß Nr. 11.2 erstattet.
- 15.3 Nach dieser Durchführung hat der Benutzer auf eigene Kosten das Klischee - bzw. das Äquivalent bei elektronischen Maschinen - durch den Hersteller oder dessen Vertretung entfernen zu lassen. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung des Unternehmens, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung.
- 15.4 Überschreitet der Stand des Gebührenzählers den Stand des Kontrollzählers, teilt der Hersteller oder dessen Vertretung dies der Justizkasse mit. Sie stellt den Nachzahlungsbetrag zum Soll. Der Teilnehmer wird schriftlich von ihr zur Zahlung aufgefordert, und die Zahlstelle wird entsprechend informiert.
- 15.5 Das Klischee- bzw. bei elektronischen Stemplern das Äquivalent- ist vom Hersteller oder dessen Vertretung zu entfernen, zu vernichten und auf der Abmeldebestätigung für die Justizkasse zu vermerken. Die Justizkasse, nimmt die Abmeldebestätigung zu den Akten.

II.

Diese AV tritt mit der Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Zugleich wird die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 14/2017 vom 26.06.2017 (HmbJVBI 7/2017 S. 59, Az. 5220/1) aufgehoben.

Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz

AV der Justizbehörde Nr. 9/2019 vom 20. August 2019 (Az. 3860/8/1)

I.

Die Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz – Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 14/2014 (HmbJVBl. 3/2014, 60) vom 15. April 2014 – werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 9 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Sind Sparbücher für unbekannte Erben hinterlegt, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das zuständige Nachlassgericht unter Übersendung der Hinterlegungsakte davon, dass der Anspruch auf Herausgabe ausgeschlossen ist, und regt an, nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren. Teilt das zuständige Nachlassgericht sodann mit, dass ein Fiskuserbrecht der Freien und Hansestadt Hamburg nach §§ 1964 Abs. 1, 1936 S.1 BGB festgestellt wurde, übersendet die Hinterlegungsstelle das Sparbuch an die Finanzbehörde. Teilt das Nachlassgericht hingegen mit, dass ein Fiskuserbrecht der Freien und Hansestadt Hamburg nicht festgestellt werden konnte, so ist nach Absatz 7 zu verfahren.“

2. Am Ende von Ziffer 9 (7) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt wurden, gilt dieser Absatz 7 nur nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 3.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekanntgegeben.

Bestimmung der Zahl der Kammern des Landesarbeitsgerichts Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 10/2019 vom 27. August 2019 (Az. 320/7-1)

Die Zahl der Kammern bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg wird gemäß §§ 35 Absatz 3, 17 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz mit Wirkung vom 1. September 2019 auf neun festgesetzt.

Bekanntmachungen

Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer

Bekanntmachung vom 28. Juni 2019 (Az. 3833/5)

Die Kammerversammlung der hamburgischen Notarinnen und Notare hat am 21. Juni 2019 einen neuen Vorstand gewählt. Der **Vorstand der Hamburgischen Notarkammer** setzt sich nun wie folgt zusammen:

Präsident der Hamburgischen Notarkammer:

Notar Heiko Zier

Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer:

Notar Dr. Axel Pfeifer

weitere Vorstandsmitglieder:

Notarin Dr. Janine Heier

Notar Dr. Michael von Hinden
Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow
Notar Dr. Morten Mittelstädt
Notar Dr. Florian Möhrle
Notarin Lisa M. Sönnichsen.

Ebenfalls wurden der Verwaltungsrat sowie der Präsident und der Vizepräsident des **Notarversorgungswerkes Hamburg** neu gewählt:

Verwaltungsrat des Notarversorgungswerkes Hamburg:

Dr. Julian von Äkerman
Hans-Jürgen Grünhage
Dr. Tobias Köpp

Präsident des Notarversorgungswerkes Hamburg:

Dr. Johannes Beil

Vizepräsident des Notarversorgungswerkes Hamburg:

Dr. Thomas Neseemann.
